

04.05.04

Fz

Gesetzesantrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**A. Problem und Ziel**

Mit der Bundesbankreform 2002 ergaben sich einschneidende Änderungen in der föderalen Struktur der Deutschen Bundesbank. Obwohl die Landeszentralbanken abgeschafft wurden, hielt der Gesetzgeber daran fest, dass bei jeder Hauptverwaltung der Bundesbank Beiräte bestehen, die vom Bundesbankpräsidenten auf Vorschlag der zuständigen Landesregierungen berufen werden.

Auf Grund der mit der Bundesbankreform verbundenen Zentralisierung werden regional besetzte Beiräte entbehrlich.

B. Lösung

Die Beiräte bei den Hauptverwaltungen werden abgeschafft. § 9 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank wird ersatzlos gestrichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Durch den Wegfall der Beiräte ergeben sich sowohl Kostenreduzierungen bei der Bundesbank und deren Hauptverwaltungen (keine Berufung der Beiräte, keine Einberufungen von Beiratssitzungen) als auch bei den Ländern.

Bundesrat

Drucksache 368/04

04.05.04

Fz

Gesetzesantrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 29. April 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Böhmler

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Mit der Bundesbankreform 2002 ergaben sich einschneidende Änderungen in der föderalen Struktur der Deutschen Bundesbank. Obwohl die Landeszentralbanken abgeschafft wurden, hielt der Gesetzgeber an den regionalen Beiräten fest, die den nunmehrigen Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank zugeordnet wurden. Gemäß § 9 Abs. 3 Bundesbankgesetz beruft der Präsident der Deutschen Bundesbank die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der zuständigen Landesregierungen auf die Dauer von drei Jahren, während die vorherige Anhörung des Vorstands der jeweiligen Landeszentralbank entfiel. Abgeschafft wurde auch das Recht der zuständigen Landesminister, an den Beiratssitzungen teilzunehmen (§ 9 Abs. 4 Bundesbankgesetz a.F.).

Die Bedeutung der Beiräte wurde mit der Bundesbankreform sehr stark geschmälert. Dies gilt nicht nur aufgrund der Abschaffung der Landeszentralbanken, sondern auch aufgrund der geänderten Aufgabenstellung, die sich in der Beratung mit dem Präsidenten der Hauptverwaltung über die Durchführung der in seinem Bereich anfallenden Arbeiten erschöpft (§ 9 Abs. 1 Bundesbankgesetz, früher: Beratung mit dem Präsidenten der Landeszentralbank über Fragen der Währungs- und Kreditpolitik und mit dem Vorstand der Landeszentralbank über die Durchführung der ihm in seinem Bereich obliegenden Aufgaben).

Aufgrund der mit der Bundesbankreform verbundenen Zentralisierung der Geldpolitik kann auf die unter regionalen Gesichtspunkten (Länder) besetzten Beiräte bei den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank verzichtet werden. Darüber hinaus verbindet sich mit dem Vorschlagsverfahren von Beiratsmitgliedern ein nicht unerheblicher Aufwand ohne erkennbaren Ertrag für die Landesregierungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: (Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank)

Artikel 1 regelt die Abschaffung der Beiräte bei den Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank durch Streichung von § 9 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank.

Zu Artikel 2: (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.